



Überschießende Anreicherung der Masse

– Vorschläge zu Abwehr und nachträglicher Korrektur –

22. IX. 2025

Überschießende Anreicherung der Masse

Vorschläge zu Abwehr und nachträglicher Korrektur

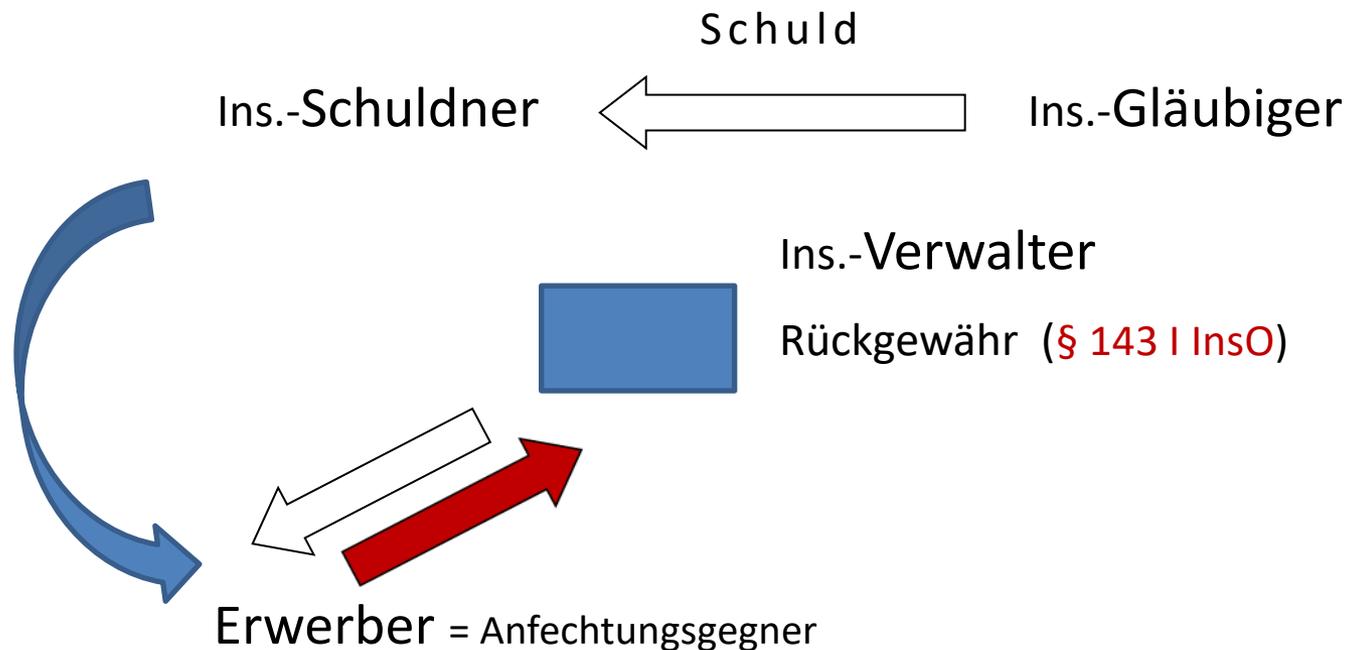
Die Betrachtung der durchaus praxisrelevanten Thematik* erfordert näheres Eingehen auf das grundlegende Thema von Schuld und Haftung.

Zur Vorbereitung also ...

* Borgward; Hübner

Überschießende Anreicherung der Masse

– Vorschläge zu Abwehr und nachträglicher Korrektur



Vorbemerkung (Schuld und Haftung)

- Das Privatrecht unterscheidet zwischen Schuld und Haftung.
- Das Privatrecht unterscheidet zwischen persönlicher Haftung und Vermögenshaftung
- Begriffliche Abgrenzung vom „deliktischen Haftungsrecht“.
- Insolvenz (Gesamtvollstreckung) als Haftungsverwirklichung (vgl. etwa Insolvenzanfechtung)

Vorbemerkung (Schuld und Haftung)

Ältere Rechtsordnungen sahen durchaus völligen Verfall des Schuldners an den Gläubiger vor, später die Schuldhaft, die Schuldknechtschaft sowie die Infamie.

Über lange Zeit hatte der Konkurs für die natürliche Person der Infamie vergleichbare Wirkungen (\Rightarrow gesellschaftliche Ächtung).

Im geltenden Recht fallen unter die **persönliche Haftung** noch die Institute der Erzwingungshaft (§ 802g ZPO, § 888 ZPO) sowie der Ordnungshaft (§ 890 I ZPO).

Vorbemerkung (Schuld und Haftung)

II. (Einzel-)Zwangsvollstreckung als Haftungsverwirklichung

□ *Haertlein*, Exekutionsintervention und Haftung (2008), S. 7 f. :

„Der Rechtsbegriff ‚Haftung‘ ist mehrdeutig. [...] ‚Haftung‘ kann soviel wie ‚Verantwortlichkeit‘ einer Person bedeuten, aus der eine Schadensersatzpflicht resultieren kann. [...]

Bisweilen bezeichnet ‚haften‘ nichts anderes als ‚schulden‘, d.h., das rechtliche Leistensollen einer Person. [...]

Schließlich versteht die Rechtswissenschaft ‚Haftung‘ als Vermögenshaftung und meint damit **das Unterworfensein des Vermögens einer Person unter den Zugriff der Gläubiger in der Zwangsvollstreckung**. Bei der Vermögenshaftung ist zwischen unbeschränkter und beschränkter Haftung zu unterscheiden. [...] Wer schuldet, haftet auch. [...]

Vorbemerkung (Schuld und Haftung)

II. (Einzel-)Zwangsvollstreckung als Haftungsverwirklichung

- Haftungsverwirklichung geschieht hoheitlich (Selbsthilfeverbot);
[anders aber bei SiÜ sowie bei Forderungsverpfändung, § 1282 BGB].
- Zwangsvollstreckung wegen titulierter Geldforderungen stützt sich auf die mat.-rechtliche Haftungslage beim Vollstreckungsschuldner.
- In Anlehnung an das Insolvenzrecht (§§ 35, 36 InsO) kann man von der relevanten „Vollstreckungsmasse“ sprechen.

Vorbemerkung (Schuld und Haftung)

III. Das Maß der Vermögenshaftung – gegenständliche Erstreckung

1. Haftung für *eigene* Geldschuld

Grundsatz:

Jeder haftet für *eigene* Geldschuld mit seinem *gesamten* Vermögen.

Ausnahmen:

- Partielle Haftung (§§ 1975 ff. BGB [gegenständlicher Teil])
- Vollstreckungsschutz (§§ 811 ff., 850 ff. ZPO, § 36 InsO)
- Restschuldbefreiung (§§ 286 ff. InsO)

Vorbemerkung (Schuld und Haftung)

III. Das Maß der Vermögenshaftung – gegenständliche Erstreckung

2. Haftung für *fremde* Geldschuld

- Grundsatz:** Niemand haftet für *fremde* Geldschuld.
- Ausnahmen (Überblick):** Jemand haftet für *fremde* Geldschuld ...
 - ... mit einem *gegenständlichen* Teil seines Vermögens (z.B. §§ 1113 ff., 1192 ff. BGB).
 - ... mit einem *gegenständlichen* Teil seines Vermögens (z.B. §§ 1 ff. AnfG).
 - ... mit einem (betragsmäßig) *ideellen* Teil seines Vermögens (z.B. § 171, 172 HGB).
 - ... mit seinem *gesamten* Vermögen (z.B. §§ 128, 129 HGB).

Den Brückenschlag vom allgemein vermögensrechtlichen Prinzip zum Gesellschaftsrecht bietet offenbar nur *J. Esser Schuldrecht*² (1960), § 27, 1 b.

Vorbemerkung (Schuld und Haftung)

III. Das Maß der Vermögenshaftung – gegenständliche Erstreckung

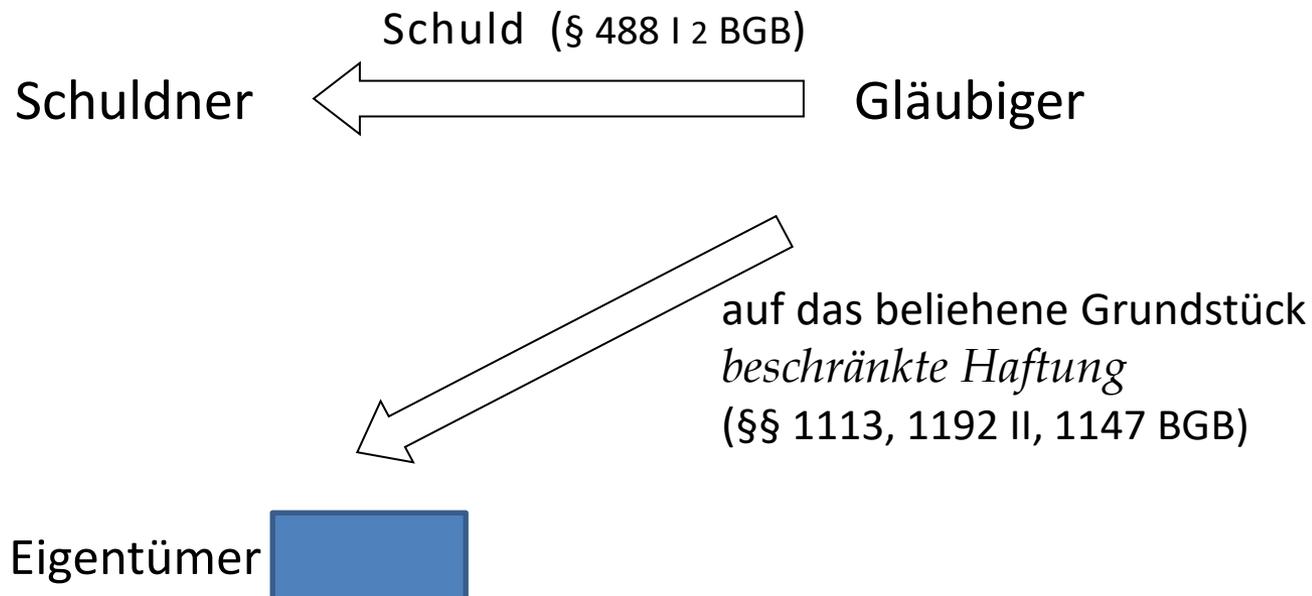
2. Haftung für *fremde* Geldschuld

- **Grundsatz:** Niemand haftet für *fremde* Geldschuld.
- **Ausnahmen** (Überblick): Jemand haftet für *fremde* Geldschuld ...
 - ... mit einem (betragsmäßig) *ideellen* Teil seines Vermögens (z.B. § 171, 172 HGB).
dazu sogleich ...

Der Rekurs auf den Kommanditisten ist vermutlich nicht ganz scharf. Nach *Esser* ist die Schuld betragsmäßig beschränkt. Für die richtig ermittelte Resteinlage hafte der Kommanditist unbeschränkt. – *Esser Schuldrecht*²(1960), § 27, 1 b.

Vorbemerkung (Schuld und Haftung)

III. Beispiele



Vorbemerkung (Schuld und Haftung)

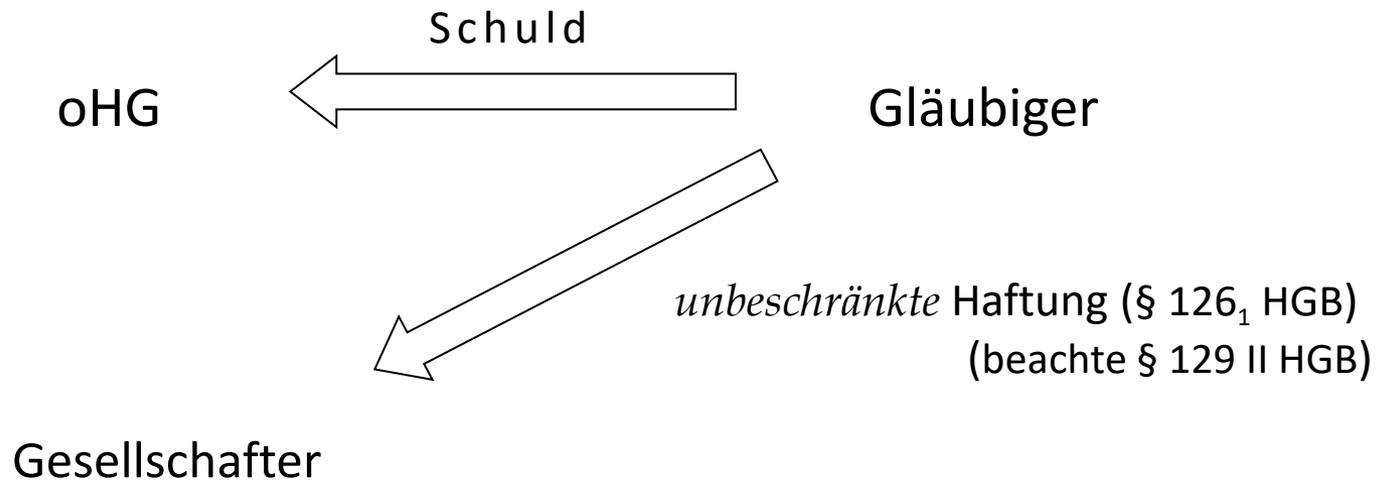
III. Das Maß der Vermögenshaftung – gegenständliche Erstreckung

2. Haftung für *fremde* Geldschuld

- Grundsatz:** Niemand haftet für *fremde* Geldschuld.
- Ausnahmen** (Überblick): Jemand haftet für *fremde* Geldschuld ...
 - ... mit einem *gegenständlichen* Teil seines Vermögens (z.B. §§ 1113 ff., 1192 ff. BGB).
 - ... mit einem *gegenständlichen* Teil seines Vermögens (z.B. §§ 1 ff. AnfG).
 - ... mit einem (betragsmäßig) *ideellen* Teil seines Vermögens (z.B. § 171, 172 HGB).
 - ... mit seinem *gesamten* Vermögen (z.B. § 126₁ HGB).

Vorbemerkung (Schuld und Haftung)

III. Beispiele



Zwangsvollstreckungsrecht

§ 2 Die Voraussetzungen der ZV

III. Das Maß der Vermögenshaftung – gegenständliche Erstreckung

§ 126 HGB [Persönliche Haftung der Gesellschafter]

¹ Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich.

§ 129 HGB [Einwendungen des Gesellschafters]

(2) Aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten Vollstreckungstitel findet die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter nicht statt.

Vorbemerkung (Schuld und Haftung)

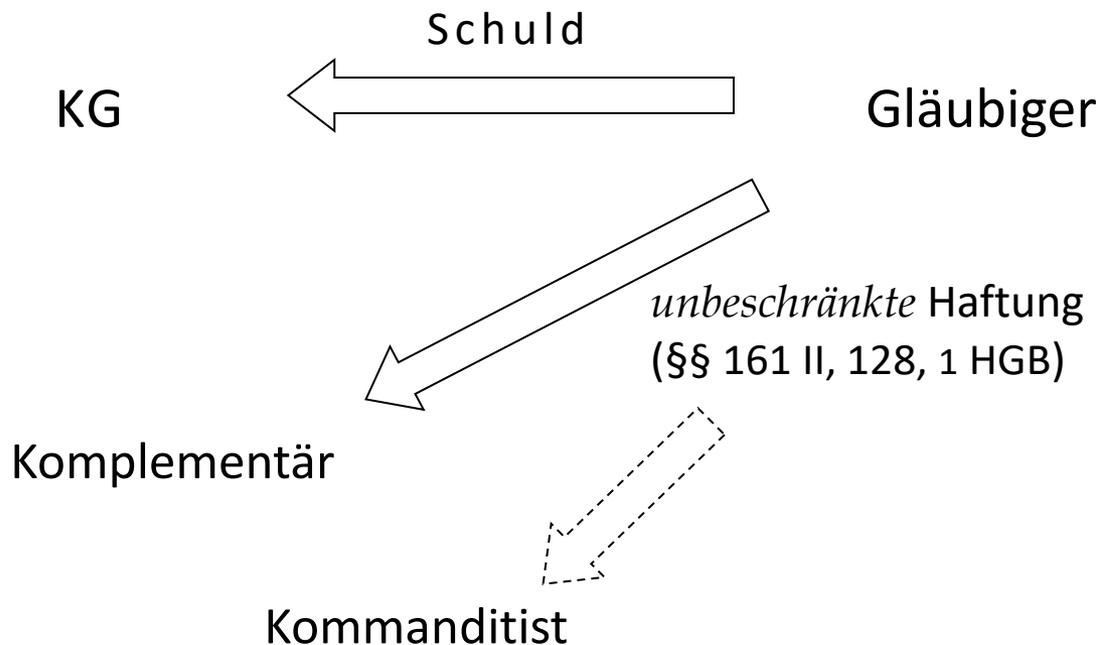
III. Das Maß der Vermögenshaftung – gegenständliche Erstreckung

2. Haftung für *fremde* Geldschuld

- **Grundsatz:** Niemand haftet für *fremde* Geldschuld.
- **Ausnahmen** (Überblick): Jemand haftet für *fremde* Geldschuld ...
 - ... mit einem *gegenständlichen* Teil seines Vermögens (z.B. §§ 1113 ff., 1192 ff. BGB).
 - ... mit einem *gegenständlichen* Teil seines Vermögens (z.B. §§ 1 ff. AnfG).
 - ... mit einem (betragsmäßig) *ideellen* Teil seines Vermögens (z.B. § 171, 172 HGB).
 - ... mit seinem *gesamten* Vermögen (z.B. §§ 126, 1 HGB).

Vorbemerkung (Schuld und Haftung)

III. Beispiele



Vorbemerkung (Schuld und Haftung)

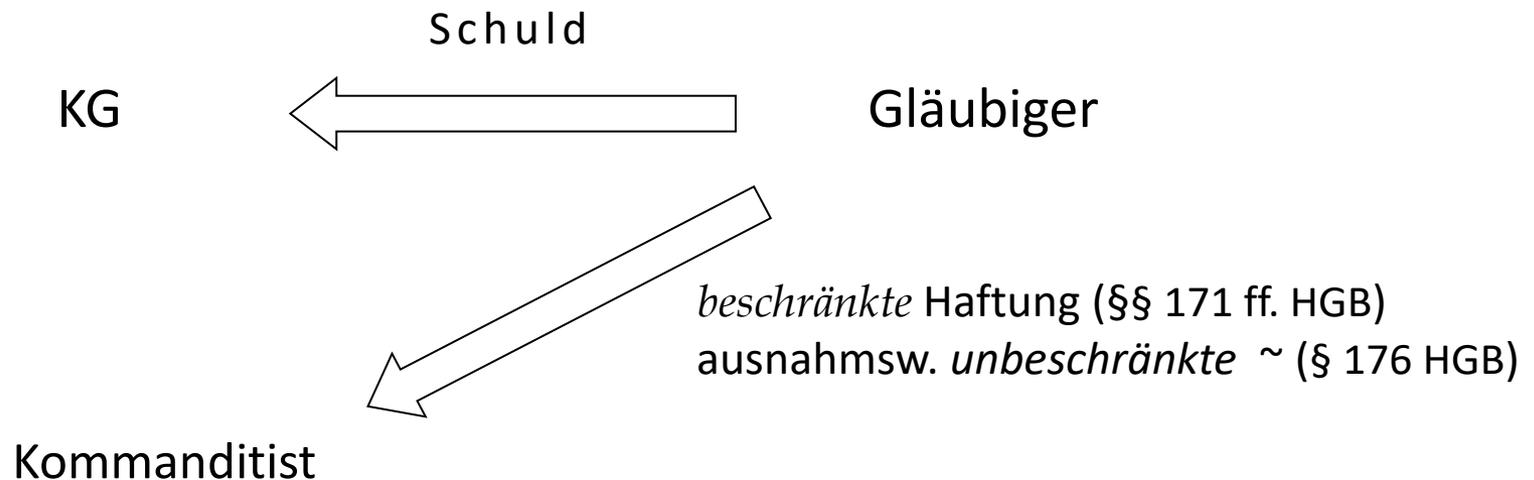
III. Das Maß der Vermögenshaftung – gegenständliche Erstreckung

§ 161 HGB [Begriff der KG; Anwendbarkeit der oHG-Vorschriften]

(1) Eine Gesellschaft [...] ist eine Kommanditgesellschaft, wenn bei einem oder bei einigen von den Gesellschaftern **die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf einen bestimmten Betrag (Haftsumme) beschränkt** ist (*Kommanditisten*), während bei dem anderen Teile der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (*pers. haftende Gesellschafter*).

Vorbemerkung (Schuld und Haftung)

III. Beispiele



Nach *Esser* ist die Schuld betragsmäßig beschränkt, nicht die Haftung. Für die richtig ermittelte Resteinlage hafte der Kommanditist unbeschränkt. – *Esser Schuldrecht*²(1960), § 27, 1 b.

Vorbemerkung (Schuld und Haftung)

III. Das Maß der Vermögenshaftung – gegenständliche Erstreckung

§ 126 HGB [Persönliche Haftung der Gesellschafter]

¹ Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich.

§ 171 HGB [Haftung des Kommanditisten]

Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar; die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist.

Vorbemerkung (Schuld und Haftung)

III. Das Maß der Vermögenshaftung – gegenständliche Erstreckung

2. Haftung für *fremde* Geldschuld

- **Grundsatz:** Niemand haftet für *fremde* Geldschuld.
- **Ausnahmen (Überblick):** Jemand haftet für fremde Geldschuld ...
 - ... mit einem *gegenständlichen* Teil seines Vermögens (z.B. §§ 1113 ff., 1192 ff. BGB).
 - ... mit einem *gegenständlichen* Teil seines Vermögens (z.B. §§ 1 ff. AnfG).
 - ... mit einem (betragsmäßig) *ideellen* Teil seines Vermögens (z.B. § 171, 172 HGB).
 - ... mit seinem *gesamten* Vermögen (z.B. §§ 128, 129 HGB).

Vorbemerkung (Schuld und Haftung)

IV. Das Maß der Vermögenshaftung – zeitliche Erstreckung

2. Haftung für *fremde* Geldschuld

Grundsatz:

Die Haftung besteht zeitlich unbegrenzt, in Anlehnung an die Schuld.

Ausnahmen:

Vorzeitige Enthftung ist vorgesehen für ...

... Zubehör nach §§ 1120 ff. BGB.

... ausgeschiedene Gesellschafter (z.B. §§ 137, 161 II HGB).

Rückwärtige „Verhaftung“ ist vorgesehen für ...

... anfechtbare Vermögensübertragungen (§§ 1 ff. AnfG).
⇒ Duldung des Dritten.

... anfechtbare Vermögensübertragungen (§§ 129 ff. InsO).
⇒ Rückgabe des Dritten.

... im Erbfall (§§ 1922, 1967 BGB).

Vorbemerkung (Schuld und Haftung)

IV. Das Maß der Vermögenshaftung – zeitliche Erstreckung

2. Haftung für *fremde* Geldschuld

§ 126 HGB [Persönliche Haftung der Gesellschafter]

¹ Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich.

§ 137 HGB [Haftung des ausscheidenden Gesellschafters]

(1) ¹ Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er für ihre bis dahin begründeten Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig und

1. daraus Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 I Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind oder
2. eine gerichtliche [...] Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird [...].

IV. Das Maß der Vermögenshaftung – zeitliche Erstreckung

2. Haftung für *fremde* Geldschuld

§ 1 AnfG Grundsatz

(1) Rechtshandlungen eines Schuldners, die seine Gläubiger benachteiligen, können [...] angefochten werden.

§ 2 AnfG Anfechtungsberechtigte

Zur Anfechtung ist jeder Gläubiger berechtigt, der einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat [...], wenn die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat [...].

§ 4 AnfG Unentgeltliche Leistung

(1) Anfechtbar ist eine unentgeltliche Leistung des Schuldners, es sei denn, sie ist früher als vier Jahre vor der Anfechtung vorgenommen.

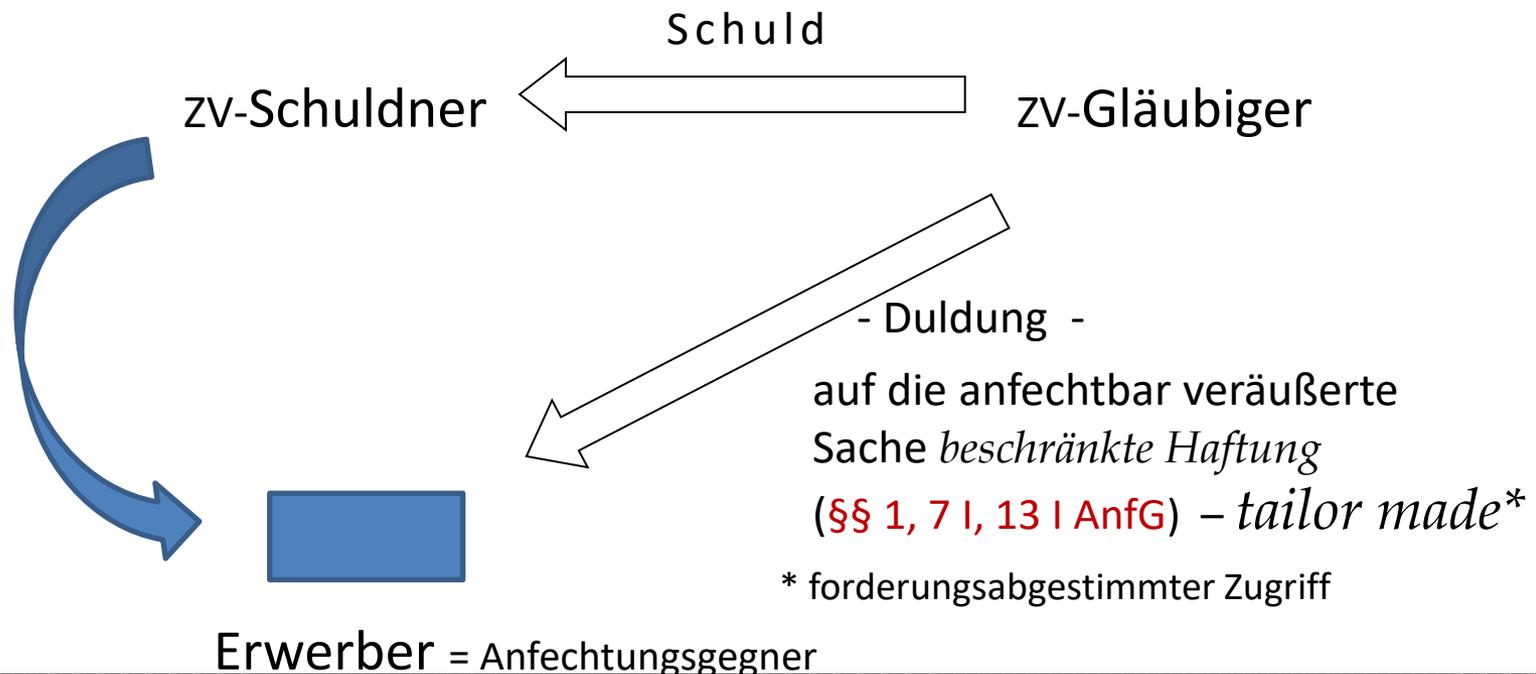
§ 11 AnfG Rechtsfolgen

(1) ¹ Was durch die anfechtbare Rechtshandlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert [...] ist, muß dem Gläubiger [*vom Vermögensempfänger*] zur Verfügung gestellt werden, soweit es zu dessen Befriedigung erforderlich ist.

Vorbemerkung (Schuld und Haftung)

IV. Beispiele

2. Haftung für *fremde* Geldschuld



IV. Das Maß der Vermögenshaftung – zeitliche Erstreckung
2. Haftung für *fremde* Geldschuld

E X K U R S :

§ 727 ZPO Vollstreckbare Ausfertigung für und gegen Rechtsnachfolger

(1) Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für den Rechtsnachfolger des in dem Urteil bezeichneten Gläubigers sowie gegen denjenigen Rechtsnachfolger des in dem Urteil bezeichneten Schuldners [...], gegen die das Urteil nach § 325 wirksam ist, erteilt werden, sofern die Rechtsnachfolge [...] bei dem Gericht offenkundig ist oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.

§ 325 ZPO Subjektive Rechtskraftwirkung

(1) Das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen die Parteien und die Personen, die nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien geworden sind [...]

IV. Das Maß der Vermögenshaftung – zeitliche Erstreckung

2. Haftung für *fremde* Geldschuld

§ 129 InsO Anfechtungsberechtigte

(1) Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und die Insolvenzgläubiger benachteiligen, kann der Insolvenzverwalter nach [...] §§ 130 bis 146 anfechten.

§ 134 InsO Unentgeltliche Leistung

(1) Anfechtbar ist eine unentgeltliche Leistung des Schuldners, es sei denn, sie ist früher als vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden.

§ 143 InsO Rechtsfolgen

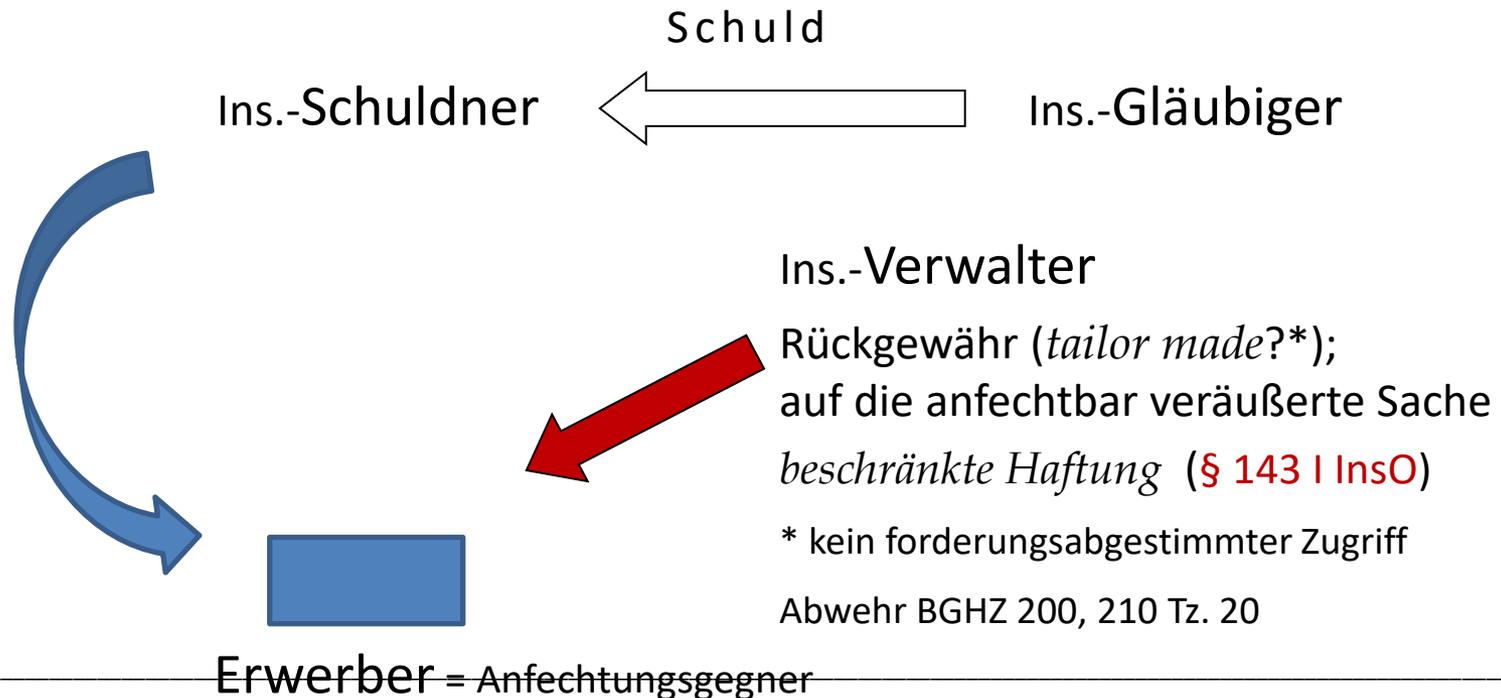
(1) ¹ Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß [vom Empfänger] zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden.

§ 144 InsO Ansprüche des Anfechtungsgegners

(1) Gewährt der Empfänger einer anfechtbaren Leistung das Erlangte zurück, so lebt seine Forderung wieder auf.

Vorbemerkung (Schuld und Haftung)

- IV. Das Maß der Vermögenshaftung – zeitliche Erstreckung
2. Haftung für *fremde* Geldschuld



IV. Das Maß der Vermögenshaftung – zeitliche Erstreckung

2. Haftung für (ehedem) fremde Geldschuld

§ 1922 BGB Gesamtrechtsnachfolge

(1) Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht dessen Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.

§ 1967 BGB Erbenhaftung

(1) Der Erbe haftet für die Nachlassverbindlichkeiten.

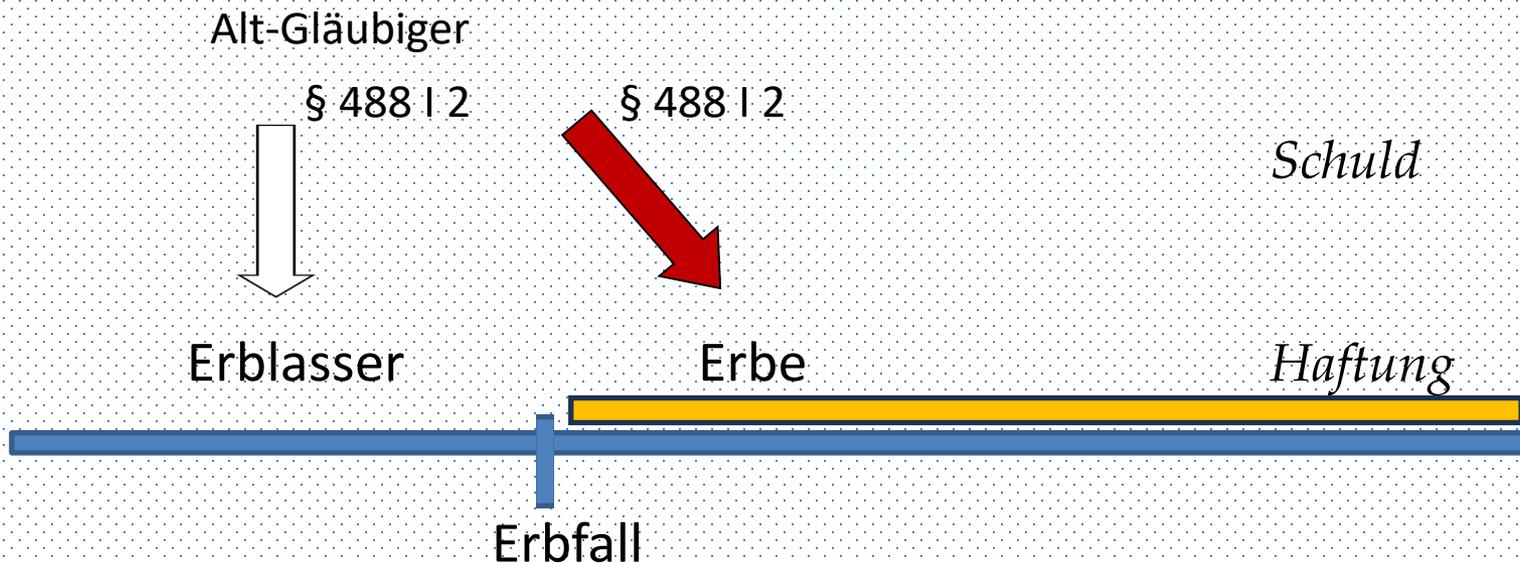
(2) Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören außer den vom Erblasser herrührenden Schulden die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten [...].

§ 1975 BGB Nachlassverwaltung; Nachlassinsolvenz

Die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten beschränkt sich auf den Nachlass, wenn eine Nachlasspflegschaft zu Zwecke der Befriedigung der Nachlassgläubiger (Nachlassverwaltung) angeordnet oder das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet ist.

Vorbemerkung (Schuld und Haftung)

- IV. Das Maß der Vermögenshaftung – zeitliche Erstreckung
2. Haftung für (ehedem) *fremde* Geldschuld



Vorbemerkung (Schuld und Haftung)

IV. Das Maß der Vermögenshaftung

Ganz wichtig:

Wir denken in Schuld(-verhältnissen). Haftungsfragen dürfen nicht losgelöst von konkreter Schuld behandelt werden, wichtig etwa bei Enthftung nach § 35 II InsO ...

So indessen (offenbar) geschehen bei *Windel* KTS 2011, 35 zu § 201 I InsO und Masseschuldforderungen; ebenso *Jaeger/Eichel*, InsO², § 201 Rz. 10 ff.: *Keller*, demnächst in ZRI 2025

Haftet eine Person allein (Dritthaftung), muss Schu stets ermittelt werden (Kontrollgröße).

Kontrollüberlegung: Bürgschaftsfälle; Hauptschuldner erlischt nachträglich (§ 394 FamFG). - BGHZ 153, 337

Vorbemerkung (Schuld und Haftung)

V. Das Maß der persönlichen Haftung

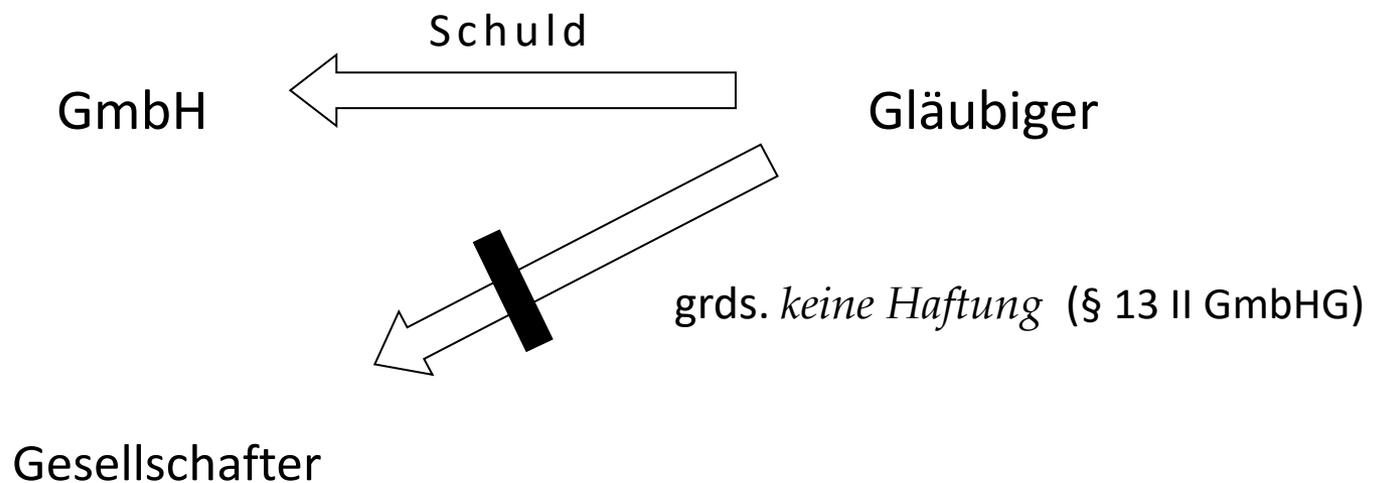
Ältere Rechtsordnungen sahen durchaus völligen Verfall des Schuldners an den Gläubiger vor, später die Schuldhaft, die Schuldknechtschaft sowie die Infamie.

Über lange Zeit hatte der Konkurs für die natürliche Person der Infamie vergleichbare Wirkungen (\Rightarrow gesellschaftliche Ächtung).

Im geltenden Recht fallen unter die **persönliche Haftung** noch die Institute der Erzwingungshaft (§ 802g ZPO, § 888 ZPO) sowie der Ordnungshaft (§ 890 I ZPO).

Vorbemerkung (Schuld und Haftung)

VI. Haftung für *fremde* Schuld?



Vorbemerkung (Schuld und Haftung)

VI. Haftung für fremde Schuld

- Haftungsbegriff ist ein Irrlicht – v.a. GmbH, KG, Deliktsrecht
- Haftungsbegriff spielt erhebliche Rolle im modernen Insolvenzrecht
(*Häsemeyer, Gerhardt; Gotthard Paulus; Henckel*)
- Souveräner Umgang mit Haftungsbegriff ist erforderlich.
- Haftungsbegriff ist ein Irrlicht – v.a. GmbH, KG, Deliktsrecht

§§ 129 ff., 143 I InsO Lösung unübersichtlich (§§ 144 I, 55 I Nr. 3 InsO).

§ 93 InsO [§ 171 HGB], abw. Ansicht *K. Schmidt*

Nochmals: Wer schuldet, haftet auch. [...]. Es versteht die Rechtswissenschaft ‚Haftung‘ als Vermögenshaftung und meint damit das Unterworfenensein des Vermögens einer Person unter den Zugriff der Gläubiger in der Zwangsvollstreckung. Bei der Vermögenshaftung ist zwischen unbeschränkter und beschränkter Haftung zu unterscheiden. [...]

Überschießende Anreicherung der Masse

Vorschläge zu Abwehr und nachträglicher Korrektur

- Verlangt der Verwalter anfechtungshalber per saldo mehr, als zusammen mit den Verwertungserlösen für 100%ige Gl.-befriedigung erforderlich ist und durchschaut der Dritte das, so kann dieser das einwenden (§ 129 I InsO: keine Gl.-benachteiligung; § 242 BGB: Verbot der Massebereicherung).
- Nicht berufen kann sich der Dritte darauf, der Verwalter habe überhöhte Forderungen zur Tabelle anerkannt und so eine teils künstliche Schuldenmasse entstehen lassen (BGH ZRI 2025, 194 Tz. 21: § 178 III InsO).
- Hat der Verwalter sich mit dem petitum bereits durchgesetzt, kann es nur noch um Rückzahlung (Rück-Rück) gehen. .

Überschießende Anreicherung der Masse

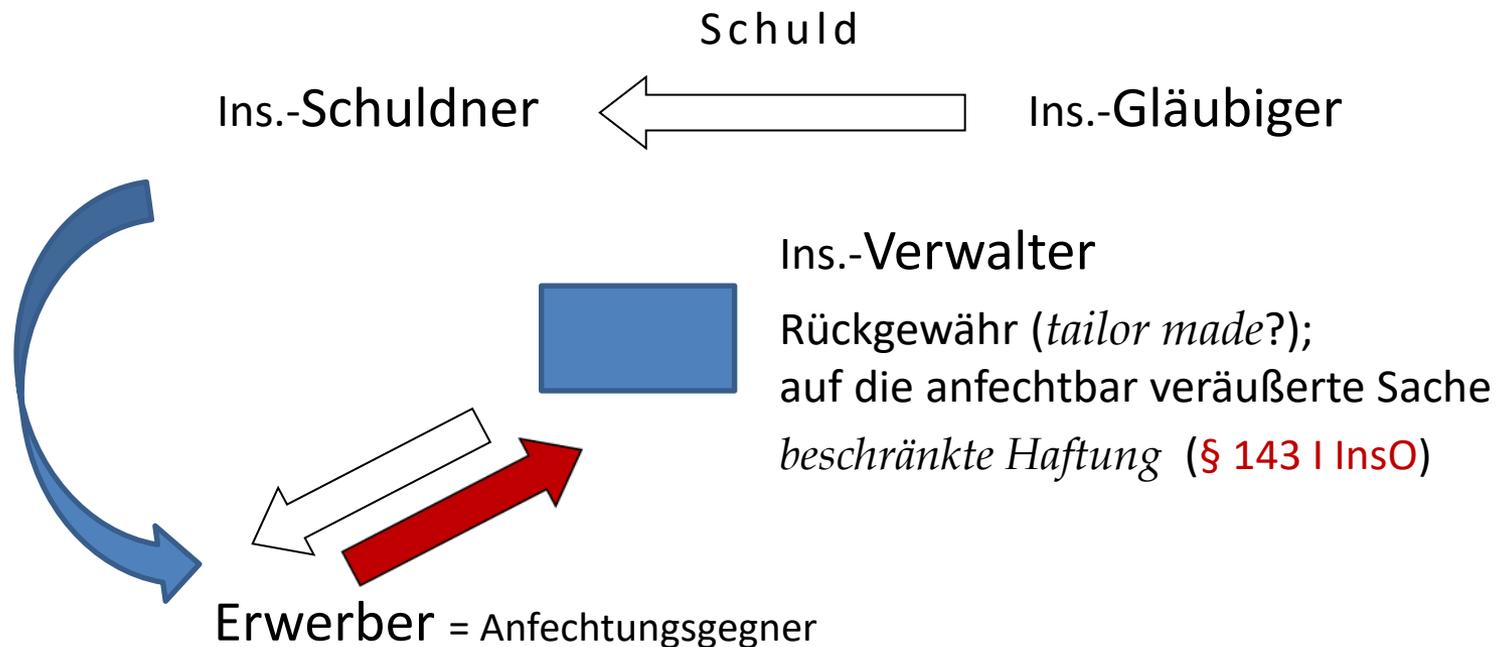
Vorschläge zu Abwehr und nachträglicher Korrektur

- Im Konkurs einer Personengesellschaft wie der oHG tritt neben die eigentliche Verwalteraufgabe [Gesellschaftshaftung] die Realisierung der Gesellschafterhaftung (§ 93 InsO). Nach ganz herrschender Ansicht hat der Verwalter nicht *tailor made* vorzugehen, a.A. *K. Schmidt*

- Überschüsse sind daher auch hier möglich.

Überschießende Anreicherung der Masse

– Vorschläge zu Abwehr und nachträglicher Korrektur



Überschießende Anreicherung der Masse

Vorschläge zu nachträglicher Korrektur ...

- § 144 I InsO (*Goes*)
- § 199₁ InsO analog (*Rogge/Leptien*)
- §§ 144 II 1, 55 I Nr. 3 InsO analog (*Allgayer, Jacoby*)
- §§ 48₁, 55 I Nr. 1, 3 InsO analog (*Allgayer, Jacoby*)
- §§ 812 I 1 Alt. 1 BGB, § 55 I Nr. 3 InsO (*K. Bartels*)